

Vorfahrt

Radfahrer als Geisterfahrer

Entgegen der Einbahnstraße zu fahren scheint für manche Radfahrer selbstverständlich. Müssen ihnen andere Verkehrsteilnehmer dann Vorfahrt gewähren?

Von **Ingrid Weidner**

20. Juli 2017, 19:04 Uhr / 214 Kommentare



Radfahrer in Köln © Oliver Berg/dpa

Eine hier in Heidelberg sehr häufige Situation: Ein Radfahrer fährt verbotenermaßen entgegengesetzt der Einbahnstraße an eine Kreuzung heran. Da er von mir aus gesehen von rechts kommt, müsste ich ihm eigentlich Vorfahrt gewähren. Ist das so?, will ZEIT-ONLINE-Leser Günther Sippl aus Heidelberg wissen.

Gerade im Sommer, wenn Schönwetter-Radler ihr elegantes Zweirad aus dem Keller holen und damit durch die Stadt cruisen, kommt es häufig vor, dass sie Schilder und Ampeln ignorieren und freie Fahrt auf allen Straßen für sich reklamieren. Diesen Eindruck haben zumindest radfahrende Menschen, die das ganze Jahr über auf die CO₂-freie Fortbewegung setzen.

Verkehrsrechtlich ist das Problem nicht neu. Es gibt dazu ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 1981. Die Richter entschieden damals: Wenn ein Radfahrer nicht entgegen der Fahrtrichtung der Einbahnstraße fahren darf, verliert er sein Vorfahrtsrecht bei einer Rechts-vor-links-Situation (Az.: VI ZR 296/79).

"Unangetastet hiervon bleibt natürlich die Unfallverhütungspflicht", betont Daniela **Mielchen**, Fachanwältin für Verkehrsrecht aus Hamburg. "Kann der Autofahrer den Radfahrer in einem übersichtlichen Einmündungsbereich ohne Weiteres wahrnehmen, darf er nicht auf seine Vorfahrt bestehen. Er haftet dann bei einem Verkehrsunfall mit."

DANIELA MIELCHEN

Dr. Daniela **Mielchen** ist seit 1991 in der Verkehrsrechtskanzlei **Mielchen & Collegen** [<http://www.www.mielco.de>] in Hamburg im Verkehrsrecht tätig und seit Einführung des Fachanwaltes in diesem Rechtsgebiet auch Fachanwältin. Die Kanzlei bearbeitet mit 45 Mitarbeitern deutschlandweit viele 1.000 Fälle jährlich aus dem Verkehrsunfall-, Ordnungswidrigkeiten- und Verkehrsstrafrecht.

Anders sieht es aus, wenn eine Einbahnstraße ausdrücklich für Radfahrer freigegeben wurde. Erkennbar ist das durch ein Zusatzschild unter dem Einbahnstraßenschild. Dort sind ein Fahrrad und zwei Pfeile zu sehen. "In diesen freigegebenen Einbahnstraßen haben die Radfahrer Vorfahrt, wenn sie von rechts kommen", sagt **Mielchen**.

Doch es gibt eine Besonderheit zu beachten. "Die Rechts-vor-links-Regel gilt natürlich nicht, wenn die entgegen der Fahrtrichtung kommenden Radfahrer auf eine Vorfahrtsstraße treffen", ergänzt die Fachanwältin.

Grundsätzlich ist es also für jeden Autofahrer ratsam, an einer Rechts-vor-links-Kreuzung auf von rechts kommende Radfahrer zu achten. Anderenfalls riskiert der Autofahrer eine Mithaftung bei einem Unfall.

SERIE "GESETZ DER STRASSE" +

Ob überfahrene rote Ampeln, Unfälle oder Streit beim Gebrauchtwagenkauf: Rund um den Straßenverkehr gibt es viele knifflige Rechtsfragen. Eine davon beantworten Fachanwälte für Verkehrsrecht jede Woche donnerstags hier in unserer Serie *Gesetz der Straße* [<http://www.zeit.de/serie/gesetz-der-strasse>].

Schreiben Sie uns Ihre Frage (und geben Sie dabei bitte Ihren Namen und Ihren Wohnort an). Wir wählen jede Woche eine Frage aus und beantworten sie hier.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS +